

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Injectionsgebühren wird für die Spaltenseile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inzerate werden allmähentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 42.

Groß-Strehlik, den 17. Oktober

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Im Verfolg meiner Kreisblatt-Verfügung vom 27. v. M. wegen Anfertigung der Gewerbesteuerrollen der Hausirer für das Kalenderjahr 1884 theile ich den Magistraten, Guts- u. Gemeindevorständen des Kreises nachstehend die in Folge des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 159) nothwendig gewordenen Aenderungen und Ergänzungen der Anweisung vom 3. September 1876 betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Amherziehen, so wie die im Amtsblatt Stück 41 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 24. September d. Js. zur genauesten Beachtung bei Anfertigung der qu. Rollen mit und bemerke hierzu Folgendes:

Gemäß Artikel 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. treten die Artikel 1 bis 14 desselben schon am 1. Januar 1884 in Kraft. Es ist daher erforderlich, daß auch bei den noch in diesem Jahre für das nächste Jahr vorzubereitenden und zu ertheilenden Legitimationskarten (§§ 44a der Gewerbe-Ordnung) und Wandergewerbescheinen (§ 55 *ibid.*) von den neueren Grundätzen des erwähnten Reichsgesetzes ausgegangen wird.

Die Ortsbehörden, an welche die Anträge auf Ertheilung von derartigen Scheinen zunächst zu richten sind und welche diese Anträge nach Beschaffung der nöthigen Grundlagen an mich bis zum 1. November d. J. abzugeben haben, werden hiermit ausdrücklich auf die abgeänderten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, insbesondere auf die §§ 44, 55 bis 63, 145 und 149 hingewiesen. Um aber eine sachgemäße Behandlung derartigen Anträge von vornherein sicher zu stellen und Rückfragen zu vermeiden, ist es nothwendig, daß die in Gemäßheit der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in der bisherigen Fassung des Paragraphen 57 entsprechenden gebräuchlichen Formulare für Qualificationsatteste in Uebereinstimmung mit den erweiterten Verfassungsgründen der Paragraphen 57 und 57a — b gebracht werden. In dieser Hinsicht bestimme ich, daß für jeden Hausirer und für jeden Waarenträger oder Begleiter das Qualificationsattest nach dem nachfolgenden Schema angefertigt und sowohl von dem Gemeindevorstande als auch von der zuständigen Amtsverwaltung unterschrieben und neben der Unterschrift das Amtsjiegel beigedruckt wird. Die eingehenden Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbe- und Gewerbescheinen nebst den erforderlichen persönlichen Notizen in erschöpfender Weise — Signalements, — Qualifications-Atteste, — Verzeichniß der Druckschriften, Bilder pp. (§ 56) sind bis zum 1. November an mich einzureichen.

Wegen der von den Amtsverwaltungen zu machenden Vorschläge angemessener Steuerfätze und wegen Einreichung der Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine ist meine Kreisblatt-Verfügung vom 27. v. Mts. genau zu beachten.

Gr.-Strehlik, den 14. October 1883.

Der Königliche Landrath.
J. B.: von Alten.

Änderungen und Ergänzungen der Anweisung vom 3. September 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

V o r b e m e r k u n g.

Das mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretende Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, (Reichsgesetzbl. S. 159) hat die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in vielen Punkten abgeändert. Die vorgenommenen Änderungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften sind jedoch größtentheils für die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht von Bedeutung oder machen doch eine Änderung der Anweisung vom 3. September 1876 nicht erforderlich, weil ihre Berücksichtigung in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen keine Schwierigkeiten verursachen kann.

Hierher gehören z. B.:

1. die Änderung der Benennung des „Legitimationscheines“ in „Wandergewerbeschein“ und des bisherigen Legitimationscheines der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des § 44 in „Legitimationskarte“;
2. die erhebliche Erweiterung des Kreises der unzulässigen Gewerbebetriebe (§ 56. bis 56c.), zu denen selbstverständlich auch keine Gewerbescheine erteilt werden dürfen;
3. der Wegfall des Erfordernisses eines Wandergewerbescheines (Legitimationscheines) in den Fällen des § 59 Nr. 2 bis 4, wodurch Uebereinstimmung mit § 2 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 hergestellt ist;
4. die Bestimmungen über die Ausstellung der Wandergewerbescheine für Gesellschaften (§ 60 d) u. dgl. m.

Einer Änderung der Vorschriften der Anweisung vom 3. September 1876 bedarf es nur in folgenden Punkten:

- A. Die Nr. 1 und 2 der Anweisung vom 3. September 1876 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Nr. 1. Im allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 sind diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Nr. 2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

1. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wenn diese Erzeugnisse nicht selbstgewonnene sind, bedarf aber keines Wandergewerbescheines. Für die Besteuerung ist es gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind, oder nicht. Dies kommt vielmehr nur für die Frage in Betracht, ob der Händler neben dem Geschwärbescheine zugleich eines Wandergewerbescheines bedarf, oder nicht, während hinsichtlich der Besteuerung lediglich zu unterscheiden ist, ob die Erzeugnisse selbstgewonnene sind, oder nicht.
2. Wer ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreibt und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines, wenn er
 - a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht, oder
 - b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produzieren, Waaren aufkauft.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a) und b) vorstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Das Suchen von Waarenbestellungen und der Waarenaufkauf werden, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch dann dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet (§ 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876), wenn sie nicht für die Zwecke des stehenden Gewerbes stattfinden, beziehungsweise wenn das Aufkaufen der Waaren bei anderen Personen als den Produzenten derselben oder Kaufleuten erfolgt (vergl. Nr. 5 IV.; Nr. 6 I. A. d. der Anweisung vom 3. September 1876).

Wer, ohne in Preußen oder einem andern deutschen Staate ein stehendes Gewerbe zu treiben, im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbebescheines, auch wenn der Aufkauf bei solchen Personen, welche die Waaren produzieren, erfolgt und gleichviel, ob rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft u. oder andere Erzeugnisse und Waaren Gegenstand des Aufkaufes sind.

3. Diejenigen, welche das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben, bedürfen keines Gewerbebescheines, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Wandergewerbebescheinigung nötig haben.
- B. Zu Nr. 10 — zweiter Absatz — der Anweisung vom 3. September 1876 ist zu beachten, daß Wandergewerbebescheine von den unteren Verwaltungsbehörden fernerhin nicht mehr erteilt werden. Es fällt deshalb auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbebescheines durch die der Regierung nachgeordnete Behörde fort. Insofern jedoch bezüglich des Gewerbebetriebes der Ausländer (Angehörige außerdeutscher Staaten), welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen wollen und dieserhalb der Besteuerung unterliegen (Niederlande, Belgien), die Ertheilung des Gewerbebescheines den der Regierung nachgeordneten Behörden übertragen ist, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden.
- C. Nach § 60 der Gewerbeordnung können fortan Wandergewerbebescheine zu Musikaufführungen, Schauspielen u. auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres ausgestellt oder ausgedehnt werden.

Für die Feststellung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbebescheines kommt eine derartige Beschränkung nur insoweit in Betracht, als dadurch den obwaltenden Umständen nach etwa die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gerechtfertigt werden kann. Im übrigen bewendet es dabei, daß die Steuerfeststellung und Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbebescheines für das Kalenderjahr erfolgt. Wird innerhalb des Kalenderjahres lediglich die im Wandergewerbebescheine festgesetzte Zeitbeschränkung von dem Gewerbetreibenden überschritten, so findet dieserhalb eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1876) nicht statt, unbeschadet der Verfolgung der begangenen Gewerbebescheinkonvention.

Berlin, den 22. August 1883.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Diejenigen Personen, welche im folgenden Jahre ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen bis spätestens Ende October unter Angabe der Art und des Gegenstandes des beabsichtigten Gewerbebetriebes sowie der etwa mitzuführenden Gesellen und Begleiter bei der Behörde ihres Wohnortes beziehungsweise Aufenthaltsortes anzubringen.

Gleichzeitig werden die Gewerbetreibenden auf die folgenden gemäß des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. am 1. Januar 1884 in Kraft tretenden, das Hausir-Gewerbe betreffende Bestimmungen und Aenderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung aufmerksam gemacht.

Artikel 8.

An die Stelle des § 44 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende

für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungs-orte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

§ 44a. Wer in Gemäßheit des § 44 Absatz 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, der wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung. Artikel 11.

An die Stelle der §§ 55 bis 63 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

- 1) Waaren feilbieten,
- 2) Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
- 3) gewerbliche Leistungen anbieten,
- 4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a. eine Legitimationskarte genügt.

Im dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehen-

den Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

- 1) geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
- 2) gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
- 3) Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
- 4) Spielkarten;
- 5) Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
- 6) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
- 7) solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
- 8) Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
- 9) Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Heilmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

- 10) Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, in sofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält.

Der Gewerbebetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder der Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen. *)

Schema zum Qualifikationstest.

Daß der Hausirer (Waarenträger) N. N.

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit nicht behaftet, auch in einer abschreckenden Weise nicht entstellt ist,
2. nicht unter Polizei-Aufsicht steht,
3. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften nicht bestraft worden ist. (NB. Event. ist das Verbrechen oder Vergehen, die Dauer der Freiheitsstrafe und die seit Verbüßung derselben verlossene Zeit genau anzugeben.)
4. wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht nicht übel berüchtigt ist.
5. bereits großjährig (Jahre alt) ist,

*) Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.

6. weder blind, taub, stumm, noch an Geisteschwäche leidend ist,
 7. im Inlande einen festen Wohnsitz hat,
 8. (Zahl) Kinder im Alter von Jahren hat, für deren Unterhalt und Unterricht jedoch genügend gesorgt ist,
 wird hiermit bescheinigt.

N. N. den

Die Amts-Verwaltung.

(L. S.)

(Unterschrift.)

Der Gemeinde-Vorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich auf, an mich binnen 8 Tagen zu berichten, ob der Aufenthaltsort nachstehender Heerespflichtiger inzwischen bekannt geworden ist:

Johann Kullit zu Adamowitz, Valentin Bienek zu Adamowitz, Arthur Richard August Braß zu Adamowitz, Franz Thomalla zu Adamowitz, Peter Schneider zu Annaberg, Johann Goerlich zu Camerau, Joseph Gregor Owerskalski zu Chorulla, Simon Palt zu Bendawitz, Anton Ernst Wyzgala zu Bendawitz, Carl Bregulla zu Colonnowska, Franz Loch zu Colonnowska, Paul Woch zu Renardhütte, Johann Carl Czichon zu Dollna, Paul Joseph Jacob Gasch zu Gogolin, Johann Schustof zu Gogolin, Franz Barou zu Himmelwitz, Carl Rachel zu Himmelwitz, Carl Emanuel Kopacz zu Kadlub, Johann Siolta zu Kadlub, Franz Sabas zu Kalinow, Johanna Zilla zu Keltisch, Ignaz Kaluza zu Keltisch, Franz Mandel zu Keltisch, Clemenç Swierzy zu Keltisch, Franz Finka zu Lasisk, Constantin Sapich zu Lasisk, Franz Wozniza alias Kopyel zu Lasisk, Franz Jureczko zu Liebenhain, Franz Adamit zu Mokrolohna, Constantin Swoboda zu Neudorf, Johann Nepomuk Carl Habel zu Oberwitz, Florian Pientka zu Dittmuth, Johann Macon zu Petersgrätz, Ignaz Klorz zu Petersgrätz, Robert Galowy zu Rosniontau, Franz Stryczek zu Rosniontau, Johann Jendrusch zu Roswadze, Joseph Droß zu Sandowitz, Theodor Dicari zu Sandowitz, Anton Szczodrok zu Schimischow, Adalbert Czot zu Klein-Stanisch, Carl Gayda zu Klein-Stanisch, Ignaz Klyczoz zu Stephanshain, Anton Halamuda zu Stubendorf, Franz Dzivit zu Sucholohna, Peter Besh zu Sucholohna, Franz Paliga zu Warmuntowitz, Samuel Schott zu Groß-Strehlitz, Carl Tholka zu Groß-Strehlitz, Heinrich Ernst Wilhelm Oswald Friedrich Weickert zu Groß-Strehlitz, Johann Woinizka zu Kadlub, Max Kösterlich zu Kadlub.

Gr.-Strehlitz, den 9. October 1883.

Zu dem durch das Ministerialblatt der inneren Verwaltung de 1882 Seite 209 veröffentlichten, an den Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen gerichteten Erlasse vom 24. Juni v. J. ist bezüglich der Verpflichtung der Polizeibehörden zur Reinigung der Polizei-Gefangenen vor der Ablieferung an das Justizgefängniß zwischen denjenigen Fällen unterschieden, in welchen die Ablieferung des Gefangenen aus dem Polizeigegefängnisse erfolgt und denjenigen, in welchen eine festgenommene Person, ohne vorgängige Aufnahme in das Polizeigegefängniß, in das Justizgefängniß eingeliefert wird.

Verschiedene Polizeibehörden haben unter Berufung auf den gedachten Erlaß sich geweigert, die Reinigung solcher Personen zu übernehmen, welche der gerichtlichen Gefängnißverwaltung Seitens der Polizeibehörde, ohne vorherige Aufnahme in das Polizeigegefängniß, zugeführt werden. Der Herr Justiz-Minister hat meine Vermittelung dahin in Anspruch genommen, daß die Polizeibehörden auch in diesen Fällen sich der Verpflichtung nicht entziehen, diejenigen Gefangenen, welche von ihnen oder ihren Organen dem Gerichtsgefängnisse zugeführt werden, vor der Ablieferung reinigen zu lassen.

Es ist anzuerkennen, daß nach den bestehenden Vorschriften die Unterscheidung, ob ein dem Gerichtsgefängnisse durch die Polizeibehörde zugeführter Gefangener vor seiner Ablieferung Aufnahme im Polizeigegefängnisse gefunden hat oder nicht, sich nicht aufrecht erhalten läßt. Nach den Ministerial-Erlassen vom 30. November 1827 (Annalen-Band 11 S. 998), vom 14. November 1833 (Annalen-Band 17 S. 470), und vom 22. März 1859 (Min.-Bl. d. i. V. S. 103)

sind die Polizeibehörden verpflichtet, die von ihnen an andere Behörden abzuliefernden oder zum Transport bestimmten Personen frei von Anzeigefrei zu übergeben. In dieser Hinsicht ist durch den § 128 der deutschen Strafprozeßordnung, welcher die unverzügliche Vorführung der Festgenommenen vor den Amtsrichter vorschreibt, nichts geändert worden. Die Polizeibehörden müssen daher, wenn durch ihre Beamte und ohne Veranlassung der Justizbehörden die Verhaftung erfolgt, den Festgenommenen in reinem Zustande an das Gerichtsgefängniß abliefern lassen, gleichviel, ob derselbe in das Polizeigegefängniß aufgenommen war oder nicht.

Auch in dem Falle, in welchem etwa ein Beamter einer Polizeibehörde, ohne Mitwirkung dieser Behörde eine Person festnehmen und unmittelbar an das Gerichtsgefängniß abliefern sollte, erscheint eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher die Polizeibehörden zur Reinigung der von ihnen an das Gerichtsgefängniß abzuliefernden Gefangenen verpflichtet sind, nicht begründet, zumal in meinem Circular-Erlasse vom 11. Juli 1881 (M. B. d. i. V. S. 183) allgemein angeordnet ist, daß die von den Organen des Polizei- und Sicherheits-Dienstes festgenommenen Personen nicht direct dem Gericht, sondern zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zugeführt werden sollen. Eine Ausnahme bildet nur der in dem Circularerlasse vom 7. August 1880 (ib. S. 239) gedachte Fall der directen Ablieferung festgenommener Personen durch Gendarmen. Diese Ausnahme ist lediglich im Interesse des Dienstes, also im allgemeinen Staatsinteresse gemacht, und wenn dieselbe eintritt, wird weder der Gendarm, noch die Polizeibehörde des Aufgreifungsortes, welche nicht in der Lage war, die Reinigung des Festgenommenen zu veranlassen, wegen der Reinigungskosten in Anspruch genommen werden können.

Berlin, den 13. September 1883.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. v. Zastrow.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler Hochgeboren zu Oppeln II 9160.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Amtsverwaltungen zur Kenntniznahme und genauesten Nachachtung mit.

Gr.-Strehliß, den 6. October 1883.

Bestätigt Seitens des Herrn Landgerichts-Präsidenten:

Der Postagent Leiskner in Blotnitz als Schiedsmann und der Oberjäger Lampa in Centawa als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gutsbezirken Blotnitz und Centawa bestehenden Schiedsmannsbezirk Nr. 3.

Der Unterförster Blacha in Klutschau als Schiedsmann für den 39. Bezirk — Gutsbezirk Klutschau.

Der Wirthschafts-Inspector Schliß in Chorulla als Schiedsmann für den 7. Bezirk — Gutsbezirk Chorulla und

der Wirthschafts-Inspector Schmidt in Groß-Stein als Schiedsmann für den 79. Bezirk — Gutsbezirk Gr.-Stein.

Groß-Strehliß, den 2. October 1883.

Bestätigt die Wahl des Bauers Franz Kolodziej in Schironowitz v. R. zum Ortsverheber für die Gemeinde Schironowitz v. R.

Groß-Strehliß, den 16. October 1883.

Der Landrathsamts-Verweser
v. Alten.

Bekanntmachung.

Bei der Amtsverwaltung zu Colonnowska (Station Boffowska der R.-D.-U.-E.) befindet sich eine große Anzahl von Sachen — meist Frauenkleider und Wäsche — in Ver-

wahrung. Diese Sachen sind anscheinend im Jahre 1882 und im Frühjahr 1883 auf den verschiedensten Märkten Oberschlesiens, insbesondere auf Märkten in Königshütte u. in Zabrze, von der Wittve Franziska Richter aus Klein-Stanischn (die jetzt in der Königl. Strafanstalt Breslau detinirt ist.) gestohlen worden. Je ein Verzeichniß jener Sachen, sowie je eine Photographie der Richter sind vorhanden:

1. in meinem Secretariat,
2. bei der Polizei-Verwaltung Königshütte,
3. bei der Amts-Verwaltung Zabrze,
4. bei der Amtsverwaltung Colonnouska.

Mittheilungen, welche zur Aufklärung einzelner von jenen Diebstählen führen können, erbitte ich mir zu den Akten J. 1921/83.

Oppeln, den 6. October 1883.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Anton Kompalla aus Zawodzie Kreis Lublinitz, 22 Jahre alt, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fehlerei verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Lublinitz abzuliefern. N^o 53/83.

Oppeln, den 4. October 1883.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Auszügler Anton Duba aus Radlub, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Beleidigung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Gr.-Strehlitz abzuliefern. J. 1484/83.

Oppeln, den 5. October 1883.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der Magd Franziska Rückert aus Radlub unterm 28. Juli cc. erlassene Steckbrief ist erledigt. J. 2000/83.

Oppeln, den 8. October 1883.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand beabsichtigt noch in diesem Jahre eine geräumige Leichenhalle und ca. 1000 lfd. m. Kirchhoiszaun event. mit eichenen Pfählen herstellen zu lassen. Offerten sind beim Vorsitzenden zu stellen, welcher auch die nähere Auskunft ertheilt.

Keltisch, den 2. October 1883.

Der kath. Kirchenvorstand.

Hr. Kulik, Vorsitzender.

Beilage

zu Stück 42 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

17. October 1883.

Zwangsvollstreckung.

Der dem Bauer Jacob Zmuda zu Schedlitß gehörige Miteigenthumsantheil an dem Grundstücke Grundbuchblatt 9 Schedlitß zur ideellen Hälfte soll im Wege der Zwangsvollstreckung am 14. Dezember 1883 Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichtsgebäude hier selbst Terminszimmer Nr. 6 versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören:

- a. ein Wohnhaus mit Stall, Hofraum und Hausgarten im Flächeninhalte von 38 Ar 60 □ m.
- b. eine Scheuer,
- c. ein Schuppen,

sowie 11 Hektar 2 Ar 90 □ meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 23,97 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 60 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung III hier selbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Anschluß-Urtheils bei uns anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 15. Dezember 1883 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hier selbst, Terminszimmer Nr. 6 vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 29. September 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Grundstück Nr. 108 Niedersrowig, der unverehelichten Catharina Sofna jetzt verhehlchten Choroba daselbst gehörend, dessen der Grundsteuer unterliegender Flächenraum 25 Ar 50 qm. beträgt, ist zur Zwangsvollstreckung gestellt.

Es beträgt der Grundsteuerreinertrag davon 0,06 Mark, der Gebäudesteuer-Nutzungswerth 60 Mark und die zu erlegende Vietungskaution 150,24 Mark.

Versteigerungstermin steht

am 6. Dezember 1883 Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an.

Das Zuschlagsurtheil wird

am 7. Dezember 1883 Vormittags 9 Uhr

im gedachten Geschäftszimmer verkündet werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere, können in unserer Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der

Eintragung in das Grundbuch bedürftende aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine und vor Erlass des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Ujest, den 4. October 1883.

Königliches Amtsgericht.

Das grosse Pelzwaarenlager

von M. Boden, Kürschner, Breslau,

Ring 35, grüne Röhrseite parterre, I. und II. Etage, Ring 35,

empfiehlt feine Herren-Geb. und Reispelze von 25 Thlr., Comptoir-, Haus- und Jagd-pelzröcke von 10 Thlr., Livrepelze für Kutscher und Diener von 15 Thlr., Herren-Nezpelze von 40 Thlr. an. Für Damen Geb. und Reispelzmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidenjammet-, Seidenrips-, Wollrips- und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 16 $\frac{2}{3}$ Thlr., Damen-Pelzjacken von 6 Thlr. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Nez-, Stunks- und Zitis-muffen von 5 Thlr., Waschbär- und Scheitellaffenmuffen von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., Feh-, Bisam- und imitirte Stunksmuffen von 2 Thlr., Kinder-Garnituren von 1 Thlr., Fußsäcke und Jagdmuffen von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. Pelzteppiche von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. an. Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände, übernehme jahrelange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-SENDUNGEN werden bei ungefährer Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugeandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maas die Rückenbreite und Armlänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann, die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochgeschätzte Kundschaft, etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Das große Pelzwaarenlager von M. BODEN, Breslau, Ring 35, parterre, I. und II. Etage, unterhält weder in Breslau, noch in irgend einer andern Stadt des deutschen Reiches, Zweig-Geschäfte. Es sind demnach alle darauf hinielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publicums berechnet, weshalb ich das geehrte Publicum im eigenen Interesse nochmals ersuche, beim Ankauf von Pelz-Gegenständen nur auf die Adresse

Nr. 35 M. Boden, Ring Nr. 35 zu achten.

Nachlaß-Auktion.

Am Freitag, den 19. October 1883 früh von 8 Uhr ab werde ich in Leschnitz vor dem Hause des verstorbenen Schuhmachers und Ackerbesizers Franz Kolonko sämtliche von demselben hinterlassenen Gegenstände als:

eine große Parthie neu angefertigter Stiefel und Schuhe, mehrere und verschiedene Häute Leber, das Schuhmacherhandwerkzeug, sämtliche Kleidungsstücke und verschiedenes andere Gerath, ferner eine Parthie Möbeln, Bretter, Stangen u., sowie 1 Kuh, 2 Kalben, 6 Gänse, 1 Ziege und noch viele andere werthvolle Gegenstände öffentlich gegen gleich bare Bezahlung versteigern.

Leschnitz, den 15. October 1883.

Schröder, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Die Hebestelle auf der hiesigen Kreischauffee Toij-Mudzinig bei Niewiesche mit der Hebefugniß für 1 Meile soll anderweit vom 1. November ab im Licitationswege öffentlich auf 1 Jahr verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Licitationstermin auf

den 30. October d. J. Mittags 12 Uhr

im hiesigen Landraths-Amte Zimmer Nr. 4 anberaumt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Der Bieter hat eine Bietungscaution von 75 Mark und der Pächter eine Kaution in Höhe des vierten Theiles der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Gleiwitz, den 28. September 1883.

Der Königliche Landrath.
Graf von Strachwitz.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Am 1. Octbr. 1883 Versichert 61640 Pers. mit 435,350000 Mark

Bankfonds 112,660000 "

Versicherungssumme ausgezahlt seit Beginn 145,220000 "

Dividende 1883 für 1878: 43⁰/₁₀₀, 1884 für 1879: 44⁰/₁₀₀.

Die Frist zur Erklärung des Beitrittes zu dem „gemischten“ System der Ueber-
schußvertheilung läuft mit dem 31. October ab.

Es mögen bis dahin gefälligst alle diejenigen Banktheilhaber, welche für ihre Versiche-
rungen dieses System zu wählen gesonnen sind, die bezüglichen Erklärungen an zuständiger Stelle
abgeben.

Vertreter: Hugo von Rönne,
Gr.-Strehlig, Dppler-Str. 10.

Rübenschnitzel,

vorzüglich gepreßt, das billigste Viehfutter, liefert Waggonweise bis zum Frühjahr 1884 die

Ratiborer Zuckerfabrik.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
expedirt Passagiere

von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunft unentgeltlich.

* Der Dampfer des Nordd. Lloyd „Salier“ Kapitan Wiegand, mit welchem Herr Regierungsrath Rudolph seine Reise nach Japan angetreten hat, ist am 7. October wohlbehalten in New-York angekommen.

Piano's

neue von 450 M. ab,

Ratenzahlungen bewilligt.

Photographien, Preislisten s. gratis.

Ed. Seiler, Liegnitz

Pianoforte-Fabrik mit Dampftrieb.

Einen Lehrling

der auch polnisch spricht, sucht zum baldigen

Antritt

Albert Chromekka,

Colonial-Waaren-Handlung.

Dppler, Graf-Str. 3.

Im Saale des H. Fleischer.
Nur 2 Abende in Gr.-Strehlig.

**Dienstag den 6. und
Mittwoch den 7. November**

Fenominal chemisch, magisch,
physikalische Soirée von Doctor
Wiljalba

Frikell,

welcher im Mai sein goldenes Künstler-Jubiläum feiert, und auf seinen Weltreisen die hohe Ehre hatte, extra befohlene Kammer-Soireen für folgende gekrönte Häupter zu geben:

Kaiser Nikolaus und Alexander von Rußland, Kaiser Franz Joseph und Ferdinand von Oesterreich, Königin von England, König Christian der VIII. von Dänemark, König Ludwig und Max von Bayern, König Otto der I. von Griechenland, König Ernst August und Georg von Hannover, türkischer Sultan Mahomed, Constantinopel, Mehemet-Ali von Egypten und König Johann von Sachsen.

N v i s.

Der bei Herrn Spediteur **Seifert**
in **Doppel** lagernde

patentirte Kleereiber

ist billig abzugeben.

Die Maschine ist für Kraftbetrieb konstruirt und braucht 8 — 10 Pferdekraft. **Preis 480 Mark.** Jede Auskunft wird Herr Seifert gern ertheilen. Jede Akeart, besonders **Mund- oder Tennenkle** wird ohne Körnerverletzung vollständig ausgerieben. Die Leistung ist eine sehr bedeutende

Sonnabend, Vorm. IX Uhr
in der Pfarrkirche Andacht für die
verstorbenen Lehrer hiesigen Kreises.

D. Schindler

empfiehlt sein reichhaltig assortirtes Lager zu anerkannt billigsten Preisen und coulantesten Bedingungen.

Sämmtliche Saison-Neuheiten als:

**Herren- und Knabenanzüge,
Herbst- u. Winterpaletots,
Kaisermäntel u. Toppen.**



**Wiener- u. Dresd-
ner Schuhwaaren,
für Herren, Da-
men und Kinder.**

Hüte und Schirme.

Gleichzeitig empfehle zur
Selbstanfertigung
eine große Partie nur
gediegener, delartirter Stoffe unter Fabrik-
preisen.

Gr.-Strehlig.

D. Schindler.

6500 Stück Aepfelbäume.
1600 " Birnbäume,
5500 " Süßkirchenbäume
1000 " Ahorn

2 1/2 — 2 1/2 Meter Stammhöhe, stark, in
bester Kultur, in den meisten, vom deutschen
Pomologen-Verein empfohlene Sorten, sowie

Zwergobstbäume
und starke, mehrmals verpflanzte

Ziergehölze
empfiehlt zu billigen Preisen, die
Gartenverwaltung Wiegand & Co. b. Kösel D/S.

Letzte
Zieh- **Köln. Domb.-Potterie** 15/17
ung Jan. 84.
Gew. 75000 Mark zc. baar ohne Abzug.
Nur Original-Loose versende incl. fro. Zusen-
dung aml. Gew-Liste à M. 3.50. Der Haupt-
coll. A. J. Pottgießer, Köln. Ulmer L.
(Zieh. 18. Februar) à 3. Mark Liste 20 Pf.

Extra-Blatt

zu Stück 42 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

17. October 1883.

Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Kinderpest.

Nachdem in der Stadt Breslau der Ausbruch der Kinderpest festgestellt worden, verordne ich auf Grund der revidirten Instruction zum Kinderpestgesetze vom 9. Juni 1873 (R.-G. B. S. 147) Folgendes:

1. Für die Kreise **Reiße, Dppeln, Grottkau, Falkenberg, Kreuzburg, Rosenberg, Lubinitz, Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, und Gleiwitz:**

§ 1. Die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- u. Heilmitteln bei der **Kinderpest** sind verboten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

§ 2. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der **Kinderpest** krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten.

§ 3. Eine gleiche Anzeigepflicht entsteht, sobald in einem Orte innerhalb 8 Tagen 2 Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Rindviehstande ereignen.

§ 4. Der Besitzer darf dann (§ 2 und 3) die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

2. Für den ganzen Regierungsbezirk:

§ 5. Die Ausfuhr von Rindvieh aus dem Regierungsbezirk **Dppeln** nach anderen Regierungsbezirken ist verboten. Der Verkehr innerhalb des Regierungsbezirks unterliegt bis auf Weiteres keinen anderen als den bisher bestehenden Beschränkungen.

§ 6. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 95).

Dppeln, den 17. October 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Fedlig.

Vorstehende Verordnung publicire ich zur Kenntnißnahme und Nachachtung, insbesondere auch für die Magistrate und Amtsverwaltungen des Kreises unter Bezugnahme auf meine Circularverfügung vom 17. April cr.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises sind Seitens der Herrn Amtsvorsteher unverzüglich noch mit besonderer Instruction zu versehen.

Gr.-Strehlig, den 18. October 1883.

Der königliche Landrath.

J. B.: von Alten.

Auf Grund des § 10 des Viehseuchenreglements vom 3. März 1876 (Kreisblatt pro 1876 Stück 18 Seite 45) und der zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften vom 18. October 1876 (Kreisblatt Stück 47 Seite 393) ist vom Provinzial-Ausschusse der Tag der diesjährigen Viehzählung auf

Freitag, den 14. Dezember d. J.

festgesetzt worden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben demzufolge in derselben Weise, wie dies aus meiner Verfügung vom 2. November 1881 (Kreisblatt pro 1881 Stüd 45 Seite 415) bekannt ist, an dem genannten Tage die Zählung vorzunehmen.

Die Listen sind aus dem hiesigen Amte rechtzeitig abzuholen und demnächst nach erfolgter Ausfüllung zur etwaigen Berichtigung gemäß § 10 alin. 2 des vorgedachten Reglements 14 Tage lang öffentlich auszuliegen.

Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Magistrate, beziehungsweise Guts- und Gemeindevorstände angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet. Reklamationen gegen diese Entscheidung sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen und entscheide ich demnächst über dieselben.

Nach erfolgter Auslegung, beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind den qu. Listen Separatbescheinigungen beizufügen:

„daß die Viehzählungsliste pro 1883 in der Zeit vom 17. bis 31. Dezember d. J. in dem Lokale zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist, sowie, daß keine Reklamationen angebracht worden sind, beziehungsweise die angebrachten Reklamationen ihre Erledigung „gefunden haben“ —

und sind die Listen nach erfolgter Ausfüllung des dort verbleibenden Duplikats spätestens bis zum 15. Januar l. Js. an mich einzureichen.

Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich, die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausführung der Pferde und Rindviehzählung überwachen und eventuell örtliche Nachrevisionen abhalten zu wollen.

Gr.-Strehliß, den 15. October 1883.

Der Königliche Landrath.
J. B.: von Alten.

Deffentliche Submission.

Die Ausführung des Neubaus

eines Wohnhauses auf dem neu anzulegenden Försteretablissement

Friedrichsgräß, veranschlagt auf rot.

7769 Mark,

eines Wirthschaftsgebäudes ebendasselbst, veranschlagt auf

4251 Mark,

eines Brunnens ebendasselbst, veranschlagt auf

363 Mark,

einer Düngergrube ebendasselbst, veranschlagt auf

100 Mark,

einer Freitrepppe mit Erdumwallung ebendasselbst, veranschlagt auf

239 Mark u.

eines Abtrittes ebendasselbst, veranschlagt auf

193 Mark

sollen im Submissionswege vergeben werden.

Verseelte Offerten mit entsprechender Aufschrift sind bis 6. November Vormittags 10 Uhr an den Unterzeichneten, bei welchem die Ausführungsbedingungen, Zeichnungen und Anschläge einzusehen, oder gegen Erstattung der Copialien zu haben sein werden, einzureichen.

Groß-Strehliß, den 12. October 1883.

Der Königliche Kreisbauinspector

J. B.: Baumert,

Reg.-Baumeister.